

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07.03.2025

Seite 1

78. Jahrgang – Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in der Stadt Coburg am Sonntag, 08. März 2026

Landkreis Coburg

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung) vom 04.02.2025

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**.

Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in der Stadt Coburg am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl **von 40 Stadtratsmitgliedern des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin**

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Stadtratswahlen zu beteiligen.

Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

**Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18.00 Uhr
(59. Tag vor der Wahl)**

der Wahlleiterin /dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im

Einwohneramt/Wahlamt, Rosengasse 1, Zimmer 104, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1

Für das Amt eines Stadtrats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07.03.2025

Seite 2

78. Jahrgang – Nr. 9

- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Coburg eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt Coburg gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt Coburg zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Oberbürgermeister oder zur Oberbürgermeisterin

5.1

Für das Amt des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin ist jede Person wählbar, die am Wahltag: – Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; – das 18. Lebensjahr vollendet hat; – für die Wahl zum Oberbürgermeister oder zur Oberbürgermeisterin kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Coburg hat.

5.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1.

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu

geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4

Die Versammlung kann beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Wahl des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin: Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1

Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2

Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07.03.2025

Seite 3

78. Jahrgang – Nr. 9

- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1

Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Coburg darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 40 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden.

Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Bei der Oberbürgermeisterwahl darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten

8.2

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4

Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

8.5

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6

Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin muss ferner, wenn die sich bewerbende Person in Coburg weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07.03.2025

Seite 4

78. Jahrgang – Nr. 9

muss, wenn sich die Person nicht in der Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt Coburg wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 215 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden.

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (8. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (8. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2

In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,

– Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3

Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5

Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt Coburg gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **Donnerstag, 8. Januar 2026, 18.00 Uhr**, zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsver-sammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Stand: 05.03.2025

Wahlamt
Stadt Coburg

Landkreis Coburg

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung) vom 04.02.2025

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), erlässt der Landkreis Coburg folgende Satzung:

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07.03.2025

Seite 5

78. Jahrgang – Nr. 9

§1 Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Coburg nach §§ 23, 24 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind eine Betreuung in der qualifizierten Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z. B., dass das Kind in der Regel täglich bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut wird. In Ausnahmefällen können auch Betreuungszeiten an einzelnen Tagen gebucht werden.

(3) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung gem. § 7 Absatz 3 der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

§4 Beitragssatz

(1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat Kostenbeiträge erhoben, die sich nach der jeweiligen staatlichen Förderung richten, das monatlich an die Kindertagespflege gezahlten Pflegegeldes nach Abzug der staatlichen Förderung nicht übersteigt und nicht höher als das 1,5 fache des staatlichen Förderbetrages sind. Der zu leistende Kostenbeitrag beträgt maximal 50 % des Tagespflegeentgeltes für die Tagespflegemutter.

(2) Das Landratsamt Coburg veröffentlicht die aktuell gültigen Kostenbeiträge in tabellarischer Übersicht auf seiner Homepage.

(3) Die Kostenbeitragstabelle des Landkreises Coburg (in Ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung), die als Anlage 1 aufgeführt ist, gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit dem Tag, an dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Bei zusammenhängender Abwesenheit des Kindes entfällt ab der 5. Woche die Auszahlung des Pflegegeldes und somit die Zahlung eines Kostenbeitrags (§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg).

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§6 Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

§7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Coburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Coburg, 04.02.2025
Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07.03.2025

Seite 6

78. Jahrgang – Nr. 9

Anlage 1 **Kostenbeiträge:**

für Kinder unter 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 10 %
(für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden):

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	106,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	161,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	214,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	259,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	322,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	365,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	420,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	471,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	527,00 €

für Kinder über 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 10 %
(für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden)

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	89,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	132,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	177,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	221,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	265,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	310,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	353,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	398,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	442,00 €

für Kinder unter 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 20 %
(für pädagogische Fachkräfte)

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	112,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	170,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	226,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	274,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	340,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	386,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	443,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	497,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	557,00 €

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 07.03.2025

Seite 7

78. Jahrgang – Nr. 9

für Kinder über 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 20 %
(für pädagogische Fachkräfte):

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	93,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	140,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	186,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	232,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	278,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	325,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	371,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	418,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	464,00 €

für Kinder mit Behinderung bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 10 % (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden):

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	188,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	282,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	374,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	512,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	565,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	646,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	741,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	831,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	930,00 €

für Kinder mit Behinderung bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 20 % (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden):

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	202,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	302,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	400,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	550,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	605,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	692,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	794,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	891,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	996,00 €

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖